

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Geschichte
im Fachbereich Sozialwissenschaften an der Universität Bremen**
Vom 8. Juni 2016

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Praktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 8 Information**
- § 9 Konfliktregelung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Absatz 4 der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte des Fachbereichs Sozialwissenschaften sind die Studierenden im Schwerpunkt „Geschichte in der Öffentlichkeit“ verpflichtet, ein mindestens 300 Stunden umfassendes Praktikum bei der Praxisstelle zu absolvieren. Dieses Praktikum soll insbesondere in Institutionen abgeleistet werden, die zwischen Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit vermitteln. Näheres regelt § 4 Absatz 1 dieser Ordnung.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte die Anforderungen an das vorgeschriebene Praktikum sowie die Verfahrensweise für die Anerkennung.

(3) Das Institut für Geschichtswissenschaft ist verantwortlich für die Einhaltung der Regeln dieser Praktikumsordnung. Es benennt eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten. Anstelle der/des Praktikumsbeauftragten kann das Fach, in Abstimmung mit der Studiendekanin/dem Studiendekan, das Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) des Fachbereichs Sozialwissenschaften im Rahmen der Vertretungsregelung mit dieser Aufgabe beauftragen.

(4) Die Praktikumsordnung dient den Institutionen und Unternehmen, in denen Praktika abgeleistet werden (Praxisstellen), als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat zum Ziel,

1. Einblicke zu gewährleisten, vor allem in fachnahe Berufs- und Tätigkeitsfelder, um die Entwicklung beruflicher Vorstellungen zu fördern und die Verfolgung beruflicher Zielsetzungen zu stärken,
2. in die Organisation und Arbeitsweise einer Praxisstelle eingegliedert und für die Bearbeitung anspruchsvoller Aufgaben zielgerichtet eingesetzt zu werden,
3. die Anwendung im Studium erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das selbstständige Arbeiten zu fördern,

4. die Sammlung von Praxiserfahrung zu gewährleisten, um die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu bewirken,
5. Kompetenzen wie z. B. Eigeninitiative und -verantwortung, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Reflexionsfähigkeit und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken
6. Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern auf- und auszubauen.

(2) Im Praktikum sollen die Studierenden so eingesetzt werden, dass sie die Arbeitssituationen und Anforderungen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität kennenlernen und praktisch erleben. Sie sollen die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Aufgaben und Probleme möglichst auf der Basis ihrer im Studium erworbenen Qualifikationen bewältigen sowie Lösungsmöglichkeiten erarbeiten und realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz bei einer Praxisstelle (z. B. Forschungseinrichtung, Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Die Studierenden sind dafür verantwortlich, das Praktikumsverhältnis im Sinne dieser Praktikumsordnung mit der Praxisstelle zu klären und vertraglich zu regeln. Der Vertrag soll den Ausbildungs- oder Tätigkeitseinsatz so regeln, dass die Voraussetzungen für ein erfolgreiches und anererkennungsfähiges Praktikum erfüllt sind. Zu diesem Zweck wird ein Mustervertrag vom Fachbereich zur Verfügung gestellt (s. Anlage).

(3) Der Praktikumsvertrag regelt die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Vertragspartner und legt fest, wie die Praktikantin/der Praktikant eingesetzt wird und welche konkreten Aufgaben bearbeitet werden sollen. Es wird empfohlen, einen Aufgaben- und Einsatzplan zu erstellen.

(4) Im Vertrag sind neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten die Unfall- und Haftpflichtversicherung zu regeln. Im Falle eines außeruniversitären Praktikums ist gegebenenfalls zu entscheiden, ob die Versicherungspflicht beim jeweiligen Versicherer der Praxisstelle oder auf privater Basis erfolgt.

§ 4

Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum wird in der Regel als Vollzeitpraktikum während der veranstaltungsfreien Zeit abgeleistet. Es umfasst mindestens 300 Arbeitsstunden bei der Praxisstelle (ohne eventuelle Urlaubs- und Krankheitstage). Dies entspricht i. d. R. acht Wochen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 37,5 Arbeitsstunden. Darüber hinaus richtet sich die wöchentliche Arbeitszeit nach den bei der Praxisstelle üblichen Regeln. Die Höchstdauer des Vollzeitpraktikums sollte drei Monate nicht überschreiten. Das Praktikum findet in der Regel spätestens in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Fachsemester statt.

(2) Sofern der Mindestumfang gemäß Absatz 1 gewährleistet ist, kann das Praktikum auch in Teilzeit absolviert werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika sollen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(2) Die Anmeldung des Praktikums erfolgt schriftlich bei der/dem Praktikumsbeauftragten, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung prüft und das Praktikum genehmigt; hierzu gehören auch Abweichungen von der regulären Dauer von acht Wochen. Die Genehmigung des Praktikums wird von der/dem Praktikumsbeauftragten schriftlich bestätigt.

(3) Betreut werden die Studierenden während des Praktikums durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität Bremen durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten oder einem Mitglied des zuständigen Fachinstituts.

(4) Die Aufgaben der universitären Betreuerin/des universitären Betreuers beinhalten die fachliche Begleitung der Praktikantin/des Praktikanten, die Begutachtung des Berichtes und die Überprüfung, inwieweit die Ziele der Ordnung im Rahmen des Praktikums erreicht wurden.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praxisstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums. Diese Bescheinigung enthält den Zeitraum des Praktikums und den Umfang der geleisteten Arbeitsstunden. Eventuelle krankheitsbedingte Fehlzeiten und Urlaubstage werden gesondert aufgeführt. Zusätzlich stellt die Praxisstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Arbeitszeugnis aus, aus dem der Zeitraum, die vereinbarte Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeit) und die Art der Tätigkeit sowie die Bewertung der Leistungen hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant einen Bericht von ca. 10 Seiten, der Angaben über die Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht wird bei der universitären Betreuerin/dem universitären Betreuer spätestens zwei Monate nach Beendigung des Praktikums eingereicht. Falls mit der Praxisstelle eine Schweigepflicht vereinbart wurde, entbindet diese die Studierende/den Studierenden nicht von der Berichtspflicht im Rahmen des Moduls Praktikum.

(3) Falls Berichte veröffentlicht werden, sind personenbezogene Angaben im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

(4) Ergänzend zum Praktikumsbericht ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung eine mündliche Präsentation der Praktikumserfahrungen als unbenotete Studienleistung vorgesehen. Die Ausgestaltung der Präsentation erfolgt in Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die Erfüllung der Praktikumsanforderungen wird den Studierenden von der/dem Praktikumsbeauftragten schriftlich bestätigt. Die/der Praktikumsbeauftragte ist für die Registrierung des bestandenen Praktikums bzw. Praxismoduls im elektronischen Prüfungssystem zuständig.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/dem zuständigen Anerkennungsbeauftragten des Masterprüfungsausschusses anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Studienfach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Ein für das Fachstudium einschlägiges berufliches Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/dem jeweils zuständigen Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Die Anerkennung erfordert die Vorlage eines Erfahrungsberichtes analog zum Praktikumsbericht und kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(4) Ein freiwilliges Praktikum, das studienbegleitend absolviert wurde und die Ziele dieser Ordnung erfüllt, kann in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/dem zuständigen Praktikumsbeauftragten als Pflichtpraktikum anerkannt werden. Die Anerkennung erfordert die Vorlage des Praktikumsberichtes und kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

§ 8

Information

(1) Das Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) ist die zentrale Anlaufstelle für Studierende des Fachbereichs Sozialwissenschaften bei Fragen der Berufsorientierung und berufsbezogenen Studiengestaltung und Qualifikation. Zudem berät das Praxisbüro im Zusammenhang mit dem Abschluss von Praktikumsverträgen.

(2) Die/der zuständige Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und informiert über Erfahrungen aus bereits absolvierten Praktika.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung, Anwendung und Einhaltung dieser Ordnung entscheidet der zuständige Masterprüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Praktikumsordnung vom 24. Juni 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 10. Juni 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage: Muster für einen Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag

zwischen

.....
(Praxisstelle)

.....
(vertreten durch)

.....
(Adresse)

und Frau/Herrn

.....
(Name, Vorname)

.....
(Adresse)

studierend an der Universität Bremen, Fachbereich Sozialwissenschaften,
im Masterstudiengang Geschichte,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Grundlage dieses Praktikumsvertrages sind die Prüfungs- und die Praktikumsordnung des Masterstudiengangs Geschichte am Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen.

§ 2

Dauer des Vertragsverhältnisses

Die/Der Studierende leistet in der Zeit vom bis bei der
Praxisstelle ein Praktikum in einem Umfang von Stunden pro Woche ab.

§ 3

Aufgaben

Frau/Herr wird im Rahmen des Praktikums mit folgenden Aufgaben be-
traut:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 4

Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle verpflichtet sich, der/dem Studierenden eine ausfüllende und fachlich einschlägige Tätigkeit und eine verlässliche Betreuung zu gewährleisten und einen Einblick in für das Tätigkeitsfeld typische Arbeitsabläufe zu ermöglichen.
2. Die Praxisstelle benennt
als Betreuerin/Betreuer während des Praktikums.
3. Die Praxisstelle gibt der/dem Studierenden die Gelegenheit, krankheitsbedingte Fehlzeiten nachzuholen.
4. Die Praxisstelle stellt der/dem Studierenden eine Praktikumsbescheinigung aus. Sie bestätigt damit, dass nach ihrem Ermessen das Praktikum mit Erfolg absolviert wurde. Wurde das Praktikum nicht erfolgreich absolviert, informiert sie die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten des Instituts für Geschichtswissenschaft.
5. Über die wahrgenommenen Tätigkeiten wird von der Praxisstelle am Ende des Praktikums ein Zeugnis erteilt, aus dem die Dauer und Art der Tätigkeit sowie die Fehlzeiten hervorgehen.

§ 5

Pflichten der/des Studierenden

1. Die/Der Studierende verpflichtet sich, die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften der Schweigepflicht zu beachten.
2. Ein Fernbleiben aufgrund von Krankheit o. ä. ist der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit ist am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
3. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 6

Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist.

§ 7

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann beidseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsplanes mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich aufgelöst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(für die Praxisstelle)

.....
(Studierende/r)

Bitte in zweifacher Ausfertigung unterschreiben.